

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11.08.2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Untere  
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen III-Corona  
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

[coronaverordnung@mags.nrw.de](mailto:coronaverordnung@mags.nrw.de)

## **Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 11.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 73 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Weisung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen der **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** vom 11.08.2020 ist ab sofort der beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog ermessensleitend zu berücksichtigen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO stellen gemäß § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. Abschnitt II des Bußgeldkatalogs eine Ordnungswidrigkeit dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird. Insoweit gilt nunmehr ein fester Regelsatz in Höhe von 150 €. Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer

Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 CoronaSchVO (bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen) stellen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 9 CoronaSchVO i.V.m. Abschnitt I des Bußgeldkatalogs eine Ordnungswidrigkeit dar, ohne dass es insoweit einer vorangehenden Anordnung bedarf. Auch insoweit gilt ein fester Regelsatz in Höhe von 150 €.

Der Bußgeldkatalog ist auch auf Nachfolgeregelungen zur aktuellen CoronaSchVO (entsprechend) anzuwenden, bis er durch einen neuen Bußgeldkatalog ersetzt wird oder die CoronaSchVO aufgehoben oder nach Auslaufen einer Befristung nicht durch eine Nachfolgeregelung ersetzt wird.

**Begründung:**

Mit dem in der Anlage beigefügten Bußgeldkatalog wird der Ihnen am 02.07.2020 übermittelte Bußgeldkatalog an die aktualisierte CoronaSchVO angepasst. Auch für die weitere Anwendung der Verordnung ist ein einheitlicher Bußgeldrahmen sinnvoll und sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller